

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Geltungsbereich

- 1.1. Der Unternehmer arbeitet nur zu nachstehenden Geschäftsbedingungen.

### 2. Kostenvoranschläge

- 2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und zwar in der Höhe von 1% der Angebotssumme, mindestens jedoch € 50,-- plus MWSt. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.
- 2.2. Sämtliche technischen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse unterliegen dem Urheberrecht und bleiben daher geistiges Eigentum des Unternehmens. Dementsprechend dürfen diese anderweitig nicht verwendet werden.

### 3. Angebote

- 3.1. Angebote werden nur schriftlich oder über Fax/E-Mail gestellt.
- 3.2. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

### 4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesen nicht bereits ein vom Unternehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens des Unternehmers.

### 5. Preise

- 5.1. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bezüglich der
  - a) Lohnkosten und/oder
  - b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialiensei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

### 6. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- 6.1. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.2. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Unternehmer vorbehalten.



## **7. Leistungsausführung**

- 7.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Unternehmer frühestes verpflichtet, sobald nach rechtswirksamer Auftragserteilung alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 7.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber einzubringen; der Unternehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 7.3. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 7.5. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.
- 7.6. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit zur Anlieferung der erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte an den Leistungsort zu gewährleisten und hat weiters die Übernahme der zur jeweiligen Leistungsausführung angelieferten Geräte und Materialien zu bestätigen.
- 7.7. Isolierarbeiten jeder Art auch immer sind ausschließlich von dafür ausgebildeten Professionisten auszuführen und im Leistungsumfang des Unternehmens nicht enthalten.
- 7.8. Silikonieren ist von eigenen Professionisten durchzuführen.

## **8. Leistungsfristen und -termine**

- 8.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Unternehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung ausdrücklich und in Schriftform zugesagt worden ist.
- 8.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung vom Auftraggeber selbst verzögert und/oder wurde die Verzögerung durch sonstige Umstände bewirkt, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Unternehmer zu vertreten sind.

- 8.3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß 8.2. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Unternehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen, im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

## 9. Verrechnung

Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs ist gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre anzunehmen, das Ausmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis max. 1 m bleiben unberücksichtigt.

## 10. Beigestellte Waren

- 10.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Unternehmer berechtigt, dem Auftraggeber 8% von seinen Verkaufspreisen dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.
- 10.2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und/oder sonstige Materialien können nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen sein.
- 10.3. Der Unternehmer behält sich vor, den Einbau von beigestelltem Material abzulehnen. Stehzeiten, die dadurch entstehen, dass beigestelltes Material nicht vollständig vorhanden ist, und somit eine fortlaufende Arbeit nicht möglich ist, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand zusätzlich in angemessener Höhe verrechnet.

## 11. Zahlung

- 11.1. Der Auftraggeber hat über Verlangen des Unternehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 11.2. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß 8.2. ein, ist der Unternehmer berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.
- 11.3. Werden dem Unternehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Unternehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 11.4. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Unternehmers ist ausgeschlossen.
- 11.5. Bei Zahlungsverzug werden vom Unternehmer die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum verrechnet.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 12.2. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, oder werden dem Unternehmer Umstände gemäß 11.3 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte unverzüglich und ohne weitere Ankündigung zu demontieren und/oder sonst zu entfernen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

## **13. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)**

- 13.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
  - a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
  - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindungslosem Mauerwerk möglich, solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 13.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

## **14. Gewährleistung**

- 14.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber. Im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung; sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

## **15. Schadenersatz**

- 15.1. Der Unternehmer haftet für im Zuge der Leistungserstellung verursachte Schäden und Mängel nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 15.2. Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung und den Austausch der Sache/des Werkes verlangen, nur, wenn beides unmöglich ist oder für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber den Ersatz in Geld verlangen.
- 15.3. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 15.4. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

## **16. Produkthaftung**

- 16.1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von

8055 Graz-Puntigam, Maelzerweg 9  
Aquatherm Installationen  
H.Rabitsch & Sohn - nunmehr GmbH & Co KG  
Tel.: 0043-(0)316 - 291209-0  
Fax: 0043-(0)316 - 291209-20  
Mobil: 0043-(0)664 - 3252911  
e-mail: [office@aquatherm-graz.at](mailto:office@aquatherm-graz.at)



Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

## **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

17.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz

## **18. Zusatz für Geschäftsgebarung mit Unternehmern.**

Bestellungen sind prinzipiell schriftlich durchzuführen, wobei dies auch per Email oder per Fax möglich ist.

Die vereinbarten Liefer- und Zustelltermine sind unbedingt einzuhalten.

Bei nicht rechtzeitig oder unvollständig gelieferter Ware behalten wir uns vor, eine Pönalezahlung in der Höhe von € 100,--pro Tag zuzüglich Mehrwertsteuer zu verrechnen. Dieser Betrag wird bei der Überweisung automatisch in Abzug gebracht. Eine entsprechende Buchungsmitteilung erfolgt schriftlich.

Sämtliche Punkte der oben angeführten AGB gelten sinngemäß auch im zweiseitigen Unternehmergeschäft mit unseren Lieferanten.